

An den Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Herr Wolfgang Jörg

**STELLUNGNAHME
18/1767**

A04, A02

- ausschließlich per Mail -

Düsseldorf, den 11. September 2024

**Stellungnahme des Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen in NRW
zum Antrag „Der frühkindlichen Bildung geht die Puste aus, nun auch Implosion der
Plätze - Kitas und Kindertagespflege müssen gestärkt werden“ (Drs. 18/9159)**

Sehr geehrter Herr Jörg,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternbeirat NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Antrag schriftlich Stellung beziehen zu können.

Der Landeselternbeirat NRW (LEB) vertritt die Eltern¹ von mehr als 750.000 Kindern, die in Nordrhein-Westfalen eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen. Obgleich die gesetzlichen Grundlagen für den LEB im Wortlaut eine Interessenvertretung der Elternschaft vorsehen, verstehen wir uns gleichermaßen als Interessenvertretung der Kinder in den Einrichtungen. Grundlegend sehen wir die unbedingte Notwendigkeit, auch die betroffenen Kinder selbst in einem geeigneten Rahmen anzuhören und in künftige Entscheidungs- und Abwägungsprozesse einzubinden. Obwohl Kinder und Jugendliche einen wesentlichen Bevölkerungsanteil ausmachen, wird ihre Meinung dennoch zu selten angehört.²

Unbestritten stellt die aktuelle Situation in der frühkindlichen Bildung eine enorme Herausforderung für alle Beteiligten dar. Mitarbeitende in Kitas sind durch den Fachkräftemangel dauerbelastet. Kindertagespflegepersonen müssen Geldleistungen und allgemeine Bedingungen auf kommunaler Ebene verhandeln und sind damit von örtlichen Gegebenheiten (z.B. von personellen Ressourcen oder der Haushaltssituation der Kommune) abhängig. Eltern sehen die Vereinbarkeit von Familie und eigenen (z.B. beruflichen) Verpflichtungen in Frage gestellt. Vor allen Dingen aber kann das chancengerechte Aufwachsen aller Kinder nicht gesichert werden. Es gilt, den Bedarf von Kindern nach sozialen Kontakten und der Interaktion mit Gleichaltrigen zu erkennen und das Recht der Kinder auf Bildung und Förderung zu wahren. Dabei muss insbesondere eine systematische Benachteiligung von Kindern mit erhöhten Förderbedarfen

¹ analog zum Kinderbildungsgesetz meint der Begriff „Eltern“ im Rahmen dieser Stellungnahme immer die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

² National Coalition Deutschland: Der Zweite Kinderrechtebericht, S.12, abrufbar unter:
<https://www.kinderrechtebericht.de/fileadmin/media/krr/downloads/Kinderrechtebericht.pdf>

verhindert werden. Erklärtes Ziel aller Entscheidungsträger muss der uneingeschränkte Zugang aller Kinder zur Kindertagesbetreuung sein.

Grundsätzlich folgt der LEB den im Antrag gelisteten Forderungen. Die aktuelle Krise in der Kindertagesbetreuung gilt es mit gemeinsamer Anstrengung unbedingt abzuwenden, um Zukunftschancen von Kindern zu sichern und Familien eine verlässliche Planung ihres Alltages zu ermöglichen.

Mit Blick auf die aktuelle Situation in der frühkindlichen Bildung wird klar, dass Maßnahmen noch vor einer potenziellen Reform des Kinderbildungsgesetzes im August 2026 notwendig sind. Eine Studie des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund aus Februar 2024 zeigt deutlich auf, dass der Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung in NRW noch mindestens bis in das Jahr 2030 Bestand haben wird. Weitere Einschränkungen sind somit über Jahre absehbar.³

Unabhängig von einer geplanten Reform des Kinderbildungsgesetzes bieten sich Abhilfemaßnahmen an, welche auch kurzfristig umsetzbar sind. In einem Positionspapier zum Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung hatte der LEB bereits im Januar 2023 Möglichkeiten skizziert.⁴ Insbesondere die Personalverordnung (PersVO), welche den möglichen Personenkreis für den Einsatz auf Fach- und Ergänzungskraftstunden definiert, birgt Potenziale für Übergangsmaßnahmen. Eine temporäre, d.h. zeitlich klar befristete, Öffnung der PersVO für Seiteneinsteiger*innen oder ausländische Berufsabsolvent*innen kann zur Entschärfung der Personalsituation beitragen. Hier gilt es, solide Rahmenbedingungen zu definieren, um trotz eines niederschweligen Quereinstiegs das Qualifikationsniveau des Personals hochzuhalten. Zudem müssen Anpassungsqualifikationen und -lehrgänge verkürzt werden, damit interessierte Personen zügig in das System der Kindertagesbetreuung gebracht werden können. Die Überführung von geeigneten Qualifizierungsangeboten in Online-Formate erhöht zudem die Niederschwelligkeit und bietet Potenzial für eine schnellere Verfügbarkeit personeller Ressourcen.

Im Zuge der Personalengpässe, insbesondere durch hohe Ausfallzeiten (z.B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit), möchte der LEB auch auf das folgende Thema aufmerksam machen. Für die Erfüllung des Rechtsanspruches nach §24 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Gerade in den Einrichtungen, welche durch die Kreise und Städte selbst betrieben werden, sind Stellenbesetzungen nicht allein durch mangelnde Fachkräfte am Arbeitsmarkt limitiert. Kommunen, welche sich in Haushaltssicherung befinden, können im Falle von Engpässen kaum zusätzliche Stellen schaffen, um Lücken zu überbrücken. Fallen Fachkräfte kurzfristig aus, ist meist nicht ausreichend Personal zum Ausgleich vorhanden. Bei längerfristigen Ausfällen kann oft nur bedingt reagiert werden, z.B. mit zusätzlichen, befristeten Arbeitsverträgen. Aktuell finden sich nur selten Arbeiternehmende, welche sich auf diese Stellen bewerben. Hier bietet sich Raum für Optimierung, stellt die Förderung in einer Tageseinrichtung nach §24 SGB VIII doch eine pflichtige Aufgabe der Kommunen dar. Nach Meinung des LEB gehören hierzu explizit auch bestehende Betreuungsverträge, d.h. die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Betreuungsumfänge. Kürzungen dieser Umfänge aufgrund eines bereits bekannten Engpasses gilt es zu vermeiden.

³ vgl. Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Hg.) (2024). Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe: Bestand | Lücken | Gewinnung | Bedarfe in NRW (1. Aufl.). Bielefeld: wbv Publikation. <https://doi.org/10.3278/9783763976973>, S. 171.

⁴ vgl. LEB NRW (2023): [Positionspapier zum Fachkräftemangel](#).

Die gezielte Förderung von Ausbildungsformaten stellt ein weiteres Potenzial dar. Eine höhere Übernahme der Trägeranteile für die praxisintegrierte Ausbildung, aber auch Investitionen in eine vergütete Schulausbildung von Fachkräften können Potenziale heben.⁵ Hier erwartet der LEB trotz aller Diskussionen um die (Nicht-)Auskömmlichkeit der Finanzierung eine grundlegende Bereitschaft aller Träger, Ausbildungsplätze zu sichern bzw. zu erweitern, um perspektivisch Menschen in das System der Kindertagesbetreuung zu bringen und dieses zu stabilisieren.

Das Dilemma, welches die unterschiedliche Höhe der Trägeranteile mit sich bringt, ist bereits seit Jahren bekannt. So gehen bspw. die Zahlen der Kitas in Trägerschaft der Kirchen kontinuierlich zurück. Diese Einrichtungen werden meist an freie Träger (bspw. kirchennahe Stiftungen) übertragen, um finanziellen Spielraum zu erlangen. Zudem fordern freie Träger aktiv und teilweise mit Nachdruck die Übernahme ihrer Finanzierungsanteile durch die Kommunen ein. Je nach Haushaltssituation der Kommune werden diese Finanzierungsanteile dann teilweise oder in Gänze durch die Kommune übernommen. Nicht selten führt die Übernahme von Trägeranteilen dann zu einer sukzessiven Erhöhung der Elternbeiträge. Eine Vereinheitlichung der Trägeranteile – und damit eine Gleichbehandlung der Einrichtungen ungeachtet ihrer Trägerschaft – trägt nicht nur zur Sicherung der Existenz einzelner Träger und Einrichtungen bei. Gleichzeitig wird auch die Trägervielfalt in NRW gesichert.

Parallel sieht der LEB die Notwendigkeit, landesseitige Empfehlungen für die Erhebung von Elternbeiträgen auszusprechen⁶. Eine einheitliche Definition des zugrundeliegenden Einkommens (z.B. über §93 SGB VIII) sowie Richtwerte für Beitragstabellen und Obergrenzen für Beitragssteigerungen tragen zur Sicherung der Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern bei. Der Zugang zur frühkindlichen Bildung darf nicht vom Wohnort bzw. der Finanzstärke der Eltern abhängen.

Mit Blick auf den Platzausbau in der frühkindlichen Bildung in NRW möchte der LEB hervorheben, dass die anzustrebenden Betreuungsquoten im U3-Bereich kommunal verschieden sein können. Auch kann die von den Familien gewünschte Betreuungsart (Kita oder Kindertagespflege) zu unterschiedlichen Planungsdimensionen führen. In der Konsequenz fallen die Betreuungslücke und der Ausbaubedarf kommunal verschieden aus. Für eine zielgerichtete Steuerung muss Jugendhilfeplanung hier das Wunsch- und Wahlrecht der Familien einbeziehen. Bereits heute gehen einzelne Jugendämter mit gutem Beispiel voran und legen den angestrebten Betreuungsquoten auch differenzierte Bedarfserhebungen zugrunde. So kann beispielsweise ein kommunaler „Familienbesuchsservice“, welcher Kontakt zu Familien mit neugeborenen Kindern aufnimmt, eine Chance bieten. Hier können bereits nach der Geburt erste Wünsche zur Betreuungsart, zum Betreuungsumfang und zum gewünschten Startzeitpunkt erhoben werden.⁷

Als gleichwertige Betreuungsform müssen die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege besser und einheitlicher ausgestaltet werden. Derzeit findet sich in NRW ein Flickenteppich an kommunalen Regelungen, welcher zu teils deutlich voneinander abweichenden Bedingungen und Leistungen führt. Hier sei beispielhaft auf eine Umfrage aus dem Jahr 2021 zu kommunalen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in NRW verwiesen, welche die Unterschiede bei Kranken- und Urlaubstagen sowie Geldleistungen aufzeigt.⁸

⁵ siehe hierzu auch LVR-Landesjugendamt Rheinland (2022): [Positionspapier zum Fachkräftemangel](#).

⁶ vgl. Stellungnahme LEB NRW zum KiBiz-Reformentwurf (2019): [MMST17-1789](#)

⁷ vgl. beispielsweise „Auswertung Elternbefragung zum Betreuungsbedarf U3“ der Stadt Mülheim, abrufbar unter <https://ratsinfo.muelheim-ruhr.de/buerger/to020.asp?TOLFDNR=109919>

⁸ vgl. Netzwerk Kindertagespflege NRW (2021): [Kommunale Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in NRW](#)

Abschließend betont der LEB, dass es den gesellschaftlichen Willen braucht, die Vereinbarkeit für Familien sowie das chancengerechte Aufwachsen aller Kinder in NRW zu sichern. Das im KiBiz verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Familien muss bewahrt werden. Ebenso müssen Kinderrechte in den Fokus der Gesellschaft rücken – mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche – egal ob mit oder ohne (drohender) Behinderung - als wesentliche Bevölkerungsgruppe systematisch zu stärken. Ihr Recht auf Bildung und gleichberechtigte Teilhabe muss das erklärte Ziel aller Handelnden im System der Kindertagesbetreuung sein.

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW e.V.

Geschäftsstelle: Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW, c/o Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf

Mail kontakt@lebnrw.de | **Homepage** www.lebnrw.de | **Facebook** www.facebook.com/landeselternbeirat.nrw